

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
für das Qualitätsmanagementsystem im Bereich Studium und Lehre der htw saar
(QMS-Ordnung SL)**

Vom 14. Juli 2026

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat aufgrund von § 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), in seiner 311. Sitzung vom 14. Juli 2026 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Qualitätsmanagementsystem im Bereich Studium und Lehre der htw saar (QMS-Ordnung SL) erlassen, die nach Zustimmung durch das Präsidium hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die QMS-Ordnung SL der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Studienleitungen sind für die fachliche und konzeptionelle Weiterentwicklung ihrer Studiengänge verantwortlich. Sie erstellen in Abstimmung mit dem/der zuständigen QM-Beauftragten die für die Einrichtung, Weiterentwicklung, Überprüfung und interne (Re-)Akkreditierung erforderlichen Unterlagen und berücksichtigen hierbei die Rückmeldungen der beteiligten Stellen (interne Fachgruppe, externe Gutachtergruppe). Darüber hinaus schlagen sie die externen Gutachterinnen und Gutachter für die internen (Re-)Akkreditierungsverfahren vor und vertreten den Studiengang in den zuständigen Gremien und Verfahren. Sie koordinieren außerdem die Durchführung des Studiengangs-Forums und stellen diese sicher. Darüber hinaus sind sie für die regelmäßige Durchführung der Studiengangs-Gespräche zuständig.“

b) Der vorherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die QM-Beauftragten unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane die Studienleitungen sowie die Stabsstelle Qualitätssicherung bei den Vorbereitungen zur Erlangung der (Re-)Systemakkreditierung sowie bei der (Weiter-)Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems (QMS). Die QM-Beauftragten sind für das Monitoring der fakultätsinternen Implementierung des hochschulweiten QMS zuständig. Des Weiteren bereiten die QM-Beauftragten für die jeweilige Fakultät die qualitätsrelevanten Daten und Informationen, die aus den internen Bewertungsverfahren als auch aus den Statistiken gewonnen werden, auf.“

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Abteilung Recht, Akademische Angelegenheiten und Datenschutz ist in die Kernprozesse Einrichtung, Weiterentwicklung, Überprüfung/ interne (Re-)Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen hochschulweit eingebunden. Sie ist für die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge, für die Rechtsprüfung der formalen Kriterien und Inkraftsetzung der Ordnungen durch Aushang und Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes zuständig. Innerhalb der Überprüfung/ interne (Re-)Akkreditierung ist sie Teil der internen Fachgruppe und nimmt Stellung zum dargelegten Sachstand anhand des internen Akkreditierungsberichts.“

e) Der vorherige Absatz 8 wird zu Absatz 9 und wie folgt gefasst:

„(9) Die Abteilung Studium und Lehre ist in den Kernprozessen Einrichtung, Weiter-

entwicklung, Überprüfung/ interne (Re-)Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen hochschulweit eingebunden. Bei der Einrichtung und Weiterentwicklung von Studiengängen prüft sie die Studien- und Prüfungsordnung der Studiengänge und nimmt Stellung hinsichtlich der Kapazitätsverordnung. Innerhalb der Überprüfung/ in-terne (Re-)Akkreditierung ist sie Teil der internen Fachgruppe und nimmt Stellung zum dargelegten Sachstand des internen Akkreditierungsberichts.“

f) Die Absätze 9 und 10 werden zu Absatz 10 und Absatz 11.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird wie folgt benannt:

„Aufbau des Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Qualitätsmanagementsystem ist akkreditierungsorientiert aufgebaut. Die systematische Überprüfung und Weiterentwicklung eines jeden Studiengangs basiert auf dem geschlossenen Qualitätsregelkreis (PDCA-Zyklus). Die Qualitätssicherung der Kernprozesse zur Einrichtung, Weiterentwicklung und Überprüfung/ interne (Re-)Akkreditierung von Studiengängen wird durch drei Qualitätssicherungsverfahren begleitet:

a) Die Akkreditierungsvorbereitung zur Überprüfung/ der internen (Re-)Akkreditierung der Studiengänge in Form einer Informationsveranstaltung eines begleiteten Informations- und Unterstützungsangebots sowie einer Curriculumswerkstatt (alle 8 Jahre),

b) Das Studiengangs-Forum nach in der Hälfte des Akkreditierungszeitraums (zur Überprüfung der Aktualität der Qualifikationsziele Reflexion der Studiengangsentwicklung, Überprüfung der Qualität der Qualifikationsziele sowie Ableitung von Entwicklungsimpulsen für die zweite Hälfte des Akkreditierungszeitraums alle 8 Jahre),

c) Sowie die jährlichen Studiengangs-Gespräche zur kontinuierlichen Verbesserung Weiterentwicklung der Studiengänge.

d) Absatz 2 wird gestrichen.

e) Der vorherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

(1) „Das interne (Re-)Akkreditierungsverfahren dient der erstmaligen Akkreditierung (Erstakkreditierung) sowie der erneuten Akkreditierung (Reakkreditierung) von Studiengängen. Es wird insbesondere bei der Neueinrichtung eines Studiengangs sowie im Rahmen der regelmäßigen Akkreditierung durchgeführt. Das Verfahren umfasst insbesondere die Vorbereitung der Beteiligten, die Erstellung der Verfahrensunterlagen einschließlich des Selbstberichts, die Prüfung durch die interne Fachgruppe, die Begutachtung durch externe Gutachterinnen und Gutachter einschließlich einer Begehung (vor Ort oder online), die Beschlussfassung in den zuständigen Gremien sowie die Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidung.

(2) Die Durchführung eines internen Akkreditierungsverfahrens kann darüber hinaus erforderlich werden, wenn im Rahmen der Prüfung von Änderungen am Akkreditierungsgegenstand festgestellt wird, dass die bestehende Akkreditierungsentscheidung die geplanten Änderungen nicht mehr umfasst.

(3) Die Akkreditierungsentscheidung wird durch den Senatsausschuss Lehre gegebenenfalls mit Auflagen getroffen. Die Akkreditierung ist acht Jahre gültig. Im Falle einer Erstakkreditierung beginnt der akkreditierte Zeitraum mit Start des Studiengangs. Im Falle der Reakkreditierung schließt sich der Zeitraum an die ausgelaufene Akkreditierungszeit an.

- (4) Die externen Gutachter*innen für die internen Akkreditierungsverfahren werden durch die jeweiligen Fakultätsräte bestellt. Die Zusammensetzung erfolgt gem. den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung des Saarlandes (StudAkkV), in Anwendung der Richtlinie zur Ordnung für das Qualitätsmanagementsystem im Bereich Studium und Lehre der htw saar (QMS-RL) des Präsidiums.
 - (5) Sollte eine Akkreditierung mit Auflagen erfolgen, so wird dem jeweiligen Studiengang eine vorläufige Akkreditierung erteilt. Der Nachweis der Auflagenerfüllung muss innerhalb von 12 Monaten erfolgen. Sollte der Nachweis nicht erfolgen, wird die Akkreditierung des Studiengangs entzogen. Ein Antrag zur Fristverlängerung der Auflagenerfüllung kann in begründeten Ausnahmefällen über die QM-Beauftragte bzw. den QM-Beauftragten durch die zuständige Studienleitung in Abstimmung mit der Studiendekanin/ dem Studiendekan bei der Stabsstelle Qualitätssicherung eingereicht werden. Über die Frist und das Gewähren der Fristverlängerung entscheidet der SAL.
 - (6) Das Dekanat kann beim Präsidium eine Beschwerde gegen die Akkreditierungsentscheidung des SAL einreichen.
 - (7) Die Akkreditierungsurkunde wird im Auftrag des Senatsausschuss Lehre durch das Ressort Studium und Lehre erstellt. Die Akkreditierungsentscheidungen werden auf der entsprechenden Webseite der Hochschule veröffentlicht.“
4. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Mindestens einmal im Semester findet ein Treffen des zentralen Beschwerde- und Ideenmanagements und des AStA zur Bewertung der gemeinschaftlich bearbeiteten Beschwerden, weiterem Feedbackmanagement und der Qualitätssicherung statt. Dies ist zu dokumentieren.“
5. In § 7 Absatz 4 wird das Wort „durchgeführt“ durch das Wort „erstellt“ ersetzt.
6. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „ (3) Daten, die im Bereich Studium und Lehre erhoben und zum Zwecke der Evaluation von den jeweils zur Auskunft Verpflichteten angefordert werden, werden diesen in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung für die Erhebung dieser Daten liegt beim Präsidium.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern "Die Präsidentin / der Präsident" in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, 11. August 2026

gez.
Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident htw saar